

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 21. September 1962

73. Stück

- 274.** Verordnung: Literarische Behelfe, die in den Ausbildungslehrgängen für Rechtspflegeranwärter benützt werden dürfen.
- 275.** Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Generalstabsprüfung.
- 276.** Kundmachung: Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat und Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.
- 277.** Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu der Republik der Philippinen.
- 278.** Kundmachung: Inkraftsetzung des Ratsbeschlusses der Europäischen Freihandelsassoziation Nr. 22/1961 durch Norwegen.

274. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 6. September 1962 über die literarischen Behelfe, die in den Ausbildungslehrgängen für Rechtspflegeranwärter benützt werden dürfen.

Auf Grund des § 30 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 180/1962, wird verordnet:

Der Rechtspflegeranwärter darf bei Ausarbeitung der im § 30 Abs. 3 des Rechtspflegergesetzes vorgesehenen schriftlichen Aufgaben Bundes- und Landesgesetzblätter, das Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung, Gesetzesausgaben, Formbücher, Formblätter sowie das Dienstbuch der Geo., das Dienstbuch für die Führung der öffentlichen Bücher (Grundbuchvorschrift) und das Dienstbuch für die Vollstrecker benützen.

Broda

275. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 7. September 1962, mit der die Verordnung über die Generalstabsprüfung abgeändert wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Die Verordnung über die Generalstabsprüfung, BGBl. Nr. 130/1962, wird abgeändert wie folgt:

§ 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber je eine schriftliche Arbeit über Themen aus den im Abs. 3 Z. 5, 6 und 8 genannten Gegenständen zu verfassen. Für diese Klausur-

arbeiten, die sich auf drei Tage erstrecken, ist dem Prüfungswerber an jedem Tag ein Zeitraum bis zu fünf Stunden zu bewilligen.“

Schleinzer

276. Kundmachung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

(1) Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Nationalratswahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, wird hie- mit die Wahl für den Nationalrat ausgeschrieben.

(2) Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates wird als Wahltag der 18. November 1962 festgesetzt.

(3) Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 24. September 1962 bestimmt.

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Schleinzer	Kreisky	

277. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. August 1962, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu der Republik der Philippinen.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In der Republik der Philippinen genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in der Republik der Philippinen.

(2) In der Republik der Philippinen ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in der Republik der Philippinen haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in der Republik der Philippinen registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock

278. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. August 1962, betreffend Inkraftsetzung des Ratsbeschlusses der Europäischen Freihandelsassoziation Nr. 22/1961 (BGBl. Nr. 55/1962) durch Norwegen.

In der Sitzung des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation vom 14. Juni 1962 hat der norwegische Vertreter die Erklärung abgegeben, daß Norwegen den Ratsbeschluß der Freihandelsassoziation Nr. 22/1961 mit Wirkung vom 1. September 1962 in Kraft setzen wird.

Gorbach

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100'— für Inlands- und S 150'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1'— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.